

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/24/095

öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Klütz

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Lisa Witting	<i>Datum</i> 18.09.2024 <i>Verfasser:</i> Witting, Lisa
--	--

<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö / N Ö
---	---

Sachverhalt:

Aufgrund einer umfassenden Änderung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde eine umfangreiche Überarbeitung der Hauptsatzung der Stadt Klütz erforderlich. Am 10.07.2024 beschloss die Stadtvertretung der Stadt Klütz in der konstituierenden Sitzung die neue Satzung.

Mit Schreiben vom 25.07.2024 erfolgte die ordnungsgemäße Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) gemäß § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V). Die angezeigte Hauptsatzung weist laut uRAB Rechtsverletzungen auf, wodurch sie nicht ausgefertigt und veröffentlicht werden darf. Die aufgezeigten Rechtsverletzungen sind in einer Neufassung zu berücksichtigen. Mit Beschluss der überarbeiteten Hauptsatzung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz und der Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beginnt das qualifizierte Anzeigeverfahren gem. § 5 Abs. 2 S. 4 und S. 5 KV M-V erneut zu laufen.

Des Weiteren stellte sich in den vergangenen Wochen heraus, dass sich ein paar neue Regelungen für die Abwicklung des täglichen Geschäfts als unzweckmäßig erweisen und auch kleine redaktionelle Änderungen an der Hauptsatzung vorgenommen werden müssen. Aus den zuvor genannten Gründen wurde die Satzung erneut überarbeitet. Alle Änderungen können dem beigefügten Entwurf mit farbiger Markierung der überarbeiteten Textteile entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Hauptsatzung in der dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
unvorhergesehen und
unabweisbar und

	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	2024-10-16 Entwurf Hauptsatzung Neufassung SV (inkl. farblicher Markierungen) - PDF öffentlich
2	2024-10-16 Entwurf Hauptsatzung Neufassung SV (PDF) öffentlich
3	2024-09-30_Anlage 1_Übersichtskarte_Stadt_Klütz_mit_Ortsteilen öffentlich

**Hauptsatzung
der Stadt Klütz
Vom**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 16. Mai-2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 270), zuletzt berichtigt am 18. Juni 2024 (GVOBI. M-V S. 351), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 8. Juli 2024XX.XX.XXXX und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Klütz erlassen:

**§ 1
Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Klütz besteht seit dem Jahre 1938. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1230 nachgewiesen.
- (2) Die Stadt Klütz führt ein Wappen. Das Stadtwappen wird wie folgt beschrieben: In Grün eine silberne Eule auf zwei schräg gekreuzten, seitlich wachsenden, vierblättrigen goldenen Lindenzweigen sitzend, darüber zwei schräg gekreuzte dreiblättrige goldene Lindenzweige.
- (3) Die Flagge der Stadt Klütz ist längsgestreift von Grün, Gelb und Grün. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Zwölfel, der gelbe Streifen nimmt fünf Sechstel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 2/3 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Die Stadt Klütz führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen und die Umschrift STADT KLÜTZ * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 2
Ortsteile**

Die Stadt Klütz besteht aus den Ortsteilen Klütz, Christinenfeld, Wohlenberg, Tarnewitzerhagen, Niederklütz, Grundshagen, Steinbeck, Arpshagen, Goldbeck, Kühlenstein, Oberhof und Hofzumfelde (siehe Anlage 1 - Übersichtsplan). Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 3
Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein (§ 16 Abs. 1 KV M-V gilt entsprechend). Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel bekanntgemacht werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des

Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher in Textform bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, in einer angemessenen Frist (spätestens 1 Monat) schriftlich oder in Textform beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vertragsangelegenheiten.Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch Presse, Rundfunk und sonstige akkreditierte Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Über die Akkreditierung der Medien entscheidet die Stadtvertretung mit mehrheitlichem Beschluss. Die Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen durch Dritte sind grundsätzlich untersagt. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Stadtvertretung nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Stadtvertretung dem zuvor durch mehrheitlichen Beschluss zugestimmt hat und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf weitere Stadtvertreter an. Für diese Fünf werden je zwei personenabhängige Vertreter benannt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabefahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
 1. Bauleistungen zwischen 50.000,00 und 100.000,00 € (netto),
 2. Liefer- und Dienstleistungen zwischen 25.000,00 und 50.000,00 € (netto),
 3. freiberufliche Leistungen zwischen 50.000,00 und 100.000,00 € (netto).

- (4) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen:
1. über Verpflichtungserklärungen, die auf einmalige Leistungen, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 50.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 € bis 1.000,00 € pro Monat, sofern sie nicht aus Absatz 3 entstanden sind,
 2. über überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 10.000,00 € sowie über außerplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bis 10.000,00 € je Aufwendungs-/Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 € bis 10.000,00 €,
 4. über die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu 25.000,00 € sowie über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 500.000,00 €.
 5. Personalangelegenheiten (Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung) bis zur Besoldungsgruppe 8 bzw. Entgeltgruppe 8 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 3 und 4 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 € bis höchstens 1.000,00 €.

§ 6 Beratende und weitere Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Namen	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Grundstücksangelegenheiten,
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen,
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss	Wirtschafts- und Tourismusförderung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege,
Sozial- und Kulturausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen sowie der Vereine, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuung, Sozialwesen, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
Rechnungsprüfungsausschuss	örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (2) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Finanzausschuss	7 Mitglieder (davon bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner)

Bauausschuss	11 Mitglieder (davon bis zu 5 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner)
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss	9 Mitglieder (davon bis zu 4 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner)
Sozial- und Kulturausschuss	7 Mitglieder (davon bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner)
Rechnungsprüfungsausschuss	5 Mitglieder Eine mehrheitliche Besetzung mit Mitgliedern der Stadtvertretung ist nicht erforderlich (§ 36 Abs. 5 S. 2 KV M-V gilt entsprechend).

- (3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich, § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und der Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Stadtvertretung. Die Stadtvertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse, § 4 Abs. 3 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.
- (5) Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder des Ausschusses im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch Presse, Rundfunk und sonstige akkreditierte Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Über die Akkreditierung der Medien entscheidet der Ausschuss mit mehrheitlichem Beschluss. Die Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen durch Dritte sind grundsätzlich untersagt. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Ausschüsse nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Ausschussmitglieder dem zuvor durch mehrheitlichen Beschluss zugestimmt hat und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.

§ 7 Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabefahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
 - 1. Bauleistungen unterhalb von 50.000,00 € (netto),
 - 2. Liefer- und Dienstleistungen unterhalb von 25.000,00 € (netto),
 - 3. freiberufliche Leistungen unterhalb von 50.000,00 € (netto).
Er erteilt den Zuschlag und unterzeichnet den Auftrag in allen Vergabeverfahren.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - 1. über Verpflichtungserklärungen, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat, sofern sie nicht aus Absatz 1 entstanden sind,
 - 2. über überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben bis 5.000,00 € sowie über außerplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben von 2.500,00 € je Aufwendungs-/Ausgabenfall,
 - 3. über überplanmäßige und außerplanmäßige Erträge/Einnahmen,
 - 4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 €,
 - 5. über die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.

5.6. über Erklärungen gegenüber einem Gericht bis 2.500,00 €

- (3) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) ~~Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € bzw. von 1.000,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von dem Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.~~
- (54) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 €.
- (65) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über
1. die Trassenverläufe der Versorgungsträger,
 2. die Stellungnahmen als Nachbargemeinde zur Bauleitplanung,
 3. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 4. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 5. die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i. V. m. § 62 LBauO M-V,
 6. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 30 – 35 BauGB) sowie Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V, z. B. Ortsgestaltungssatzung,
 7. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (*sofern Sanierungsgebiet vorhanden*),
 8. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (*sofern Erhaltungsgebiet vorhanden*),
 9. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
- (76) Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Gemeindebediensteten gem. § 39 Abs. 2 und 3 KV M-V.
- (87) Gemäß § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V wird von den Formvorschriften des § 39 Abs. 3a S. 1 und 2 KV M-V abgewichen. Der Bürgermeister ~~ist allein ist oder von ihm beauftragte Bedienstete des Amtes Klützer Winkel bzw. beauftragte Bedienstete der Stadt sind~~ berechtigt, Erklärungen durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, im Rahmen ~~seiner der~~ hier zuvor geregelten Befugnisse ~~des Bürgermeisters~~ zu unterzeichnen ~~und mit Dienstsiegel zu versehen~~.

Der Bürgermeister kann abweichend von den im § 7 dieser Satzung getroffenen Regelungen das Einvernehmen verschiedener Gremien oder seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin einholen.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzaushalt.

- c) Die Regelung nach Ziffer § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendung (wie z. B. Abschreibungen).
 - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 € nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 € pro Jahr verpflichten.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 € pro Sachkonto betragen.
 - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 € von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die erste Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 300,00 €, die zweite Stellvertretung erhält monatlich 150,00 €. Mit dieser monatlichen Aufwandsentschädigung sind auch die Zeiten, in denen der Vertreter tatsächlich tätig werden muss, abgegrenzt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die Stellvertretung die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Alle Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für Sitzungen der Stadtvertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleichermaßen gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, ~~in den sie gewählt werden sind~~ ~~dem sie angehören~~ und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 120,00 €.
- (6) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 25 beschränkt.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Klütz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Stadt Klütz kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Klütz liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen zusätzlich zu Satz 1 durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über das Verlagshaus Lokalredaktion Grevesmühlen, Wismarsche Straße 2, 23936 Grevesmühlen. Die Bekanntmachung nach Satz 4 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- (2) Die Bekanntmachung und die Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: im Schaukasten der Stadt Klütz, Kreuzung Schloßstraße/Wismarsche Straße. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung werden nach Absatz 1 bekanntgemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach der Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung der Stadtvertretung.
- (6) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlungen sind über die Internetseite <https://kluetzer-winkel.sitzung-mv.de/public/> einzusehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.08.2019, die 1. Änderung vom 09.11.2020, die 2. Änderung vom 16.03.2021 und die 3. Änderung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Klütz, _____

- Siegel -

Jürgen Mevius
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, kann dieser Verstoß gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Hauptsatzung
der Stadt Klütz
Vom**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 270), zuletzt berichtigt am 18. Juni 2024 (GVOBI. M-V S. 351), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Klütz erlassen:

**§ 1
Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Klütz besteht seit dem Jahre 1938. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1230 nachgewiesen.
- (2) Die Stadt Klütz führt ein Wappen. Das Stadtwappen wird wie folgt beschrieben: In Grün eine silberne Eule auf zwei schräg gekreuzten, seitlich wachsenden, vierblättrigen goldenen Lindenzweigen sitzend, darüber zwei schräg gekreuzte dreiblättrige goldene Lindenzweige.
- (3) Die Flagge der Stadt Klütz ist längsgestreift von Grün, Gelb und Grün. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Zwölftel, der gelbe Streifen nimmt fünf Sechstel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, 2/3 seiner Höhe einnehmen, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Die Stadt Klütz führt ein Dienstsiegel, welches das Stadtwappen und die Umschrift STADT KLÜTZ * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 2
Ortsteile**

Die Stadt Klütz besteht aus den Ortsteilen Klütz, Christinenfeld, Wohlenberg, Tarnewitzerhagen, Niederklütz, Grundshagen, Steinbeck, Arpshagen, Goldbeck, Kühlenstein, Oberhof und Hofzumfelde (siehe Anlage 1 - Übersichtsplan). Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 3
Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein (§ 16 Abs. 1 KV M-V gilt entsprechend). Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel bekanntgemacht werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen. Den

Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher in Textform bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, in einer angemessenen Frist (spätestens 1 Monat) schriftlich oder in Textform beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelter,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vertragsangelegenheiten.Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelter betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch Presse, Rundfunk und sonstige akkreditierte Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Über die Akkreditierung der Medien entscheidet die Stadtvertretung mit mehrheitlichem Beschluss. Die Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen durch Dritte sind grundsätzlich untersagt. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Stadtvertretung nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Stadtvertretung dem zuvor durch mehrheitlichen Beschluss zugestimmt hat und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf weitere Stadtvertreter an. Für diese Fünf werden je zwei personenabhängige Vertreter benannt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabefahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
 1. Bauleistungen zwischen 50.000,00 und 100.000,00 € (netto),
 2. Liefer- und Dienstleistungen zwischen 25.000,00 und 50.000,00 € (netto),
 3. freiberufliche Leistungen zwischen 50.000,00 und 100.000,00 € (netto).

- (4) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen:
1. über Verpflichtungserklärungen, die auf einmalige Leistungen, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 50.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 € bis 1.000,00 € pro Monat, sofern sie nicht aus Absatz 3 entstanden sind,
 2. über überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 10.000,00 € sowie über außerplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bis 10.000,00 € je Aufwendungs-/Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 € bis 10.000,00 €,
 4. über die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu 25.000,00 € sowie über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 500.000,00 €.
 5. Personalangelegenheiten (Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung) bis zur Besoldungsgruppe 8 bzw. Entgeltgruppe 8 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 3 und 4 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 € bis höchstens 1.000,00 €.

§ 6

Beratende und weitere Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Namen	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Grundstücksangelegenheiten,
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen,
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss	Wirtschafts- und Tourismusförderung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege,
Sozial- und Kulturausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen sowie der Vereine, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuung, Sozialwesen, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
Rechnungsprüfungsausschuss	örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (2) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	Besetzung
Finanzausschuss	7 Mitglieder (davon bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner)
Bauausschuss	11 Mitglieder (davon bis zu 5 sachkundige

Einwohnerinnen/Einwohner)

Wirtschafts-, Tourismus- und Umwaltausschuss	9 Mitglieder (davon bis zu 4 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner)
Sozial- und Kulturausschuss	7 Mitglieder (davon bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner)
Rechnungsprüfungsausschuss	5 Mitglieder Eine mehrheitliche Besetzung mit Mitgliedern der Stadtvertretung ist nicht erforderlich (§ 36 Abs. 5 S. 2 KV M-V gilt entsprechend).

- (3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentliche, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich, § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Zur Untersuchung und Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über die Anzahl der Mitglieder und der Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses entscheidet die Stadtvertretung. Die Stadtvertretung entscheidet über die Öffentlichkeit der zeitweiligen Ausschüsse, § 4 Abs. 3 gilt bei Zulassung der Öffentlichkeit entsprechend.
- (5) Soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder des Ausschusses im Einzelfall widerspricht, sind in öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse Übertragungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton durch Presse, Rundfunk und sonstige akkreditierte Medien zum Zwecke der Berichterstattung zulässig. Über die Akkreditierung der Medien entscheidet der Ausschuss mit mehrheitlichem Beschluss. Die Übertragung und Aufzeichnung von Sitzungen durch Dritte sind grundsätzlich untersagt. Dritte dürfen öffentliche Sitzungen der Ausschüsse nur übertragen oder aufzeichnen, soweit die Ausschussmitglieder dem zuvor durch mehrheitlichen Beschluss zugestimmt hat und die betroffenen Personen eine Einwilligung erteilt haben.

§ 7 Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabefahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
1. Bauleistungen unterhalb von 50.000,00 € (netto),
 2. Liefer- und Dienstleistungen unterhalb von 25.000,00 € (netto),
 3. freiberufliche Leistungen unterhalb von 50.000,00 € (netto).
- Er erteilt den Zuschlag und unterzeichnet den Auftrag in allen Vergabeverfahren.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verpflichtungserklärungen, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat, sofern sie nicht aus Absatz 1 entstanden sind,
 2. über überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben bis 5.000,00 € sowie über außerplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben von 2.500,00 € je Aufwendungs-/Ausgabenfall,
 3. über überplanmäßige und außerplanmäßige Erträge/Einnahmen,
 4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 €,
 5. über die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.

6. über Erklärungen gegenüber einem Gericht bis 2.500,00 €
- (3) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 €.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über
1. die Trassenverläufe der Versorgungsträger,
 2. die Stellungnahmen als Nachbargemeinde zur Bauleitplanung,
 3. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 4. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 5. die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i. V. m. § 62 LBauO M-V,
 6. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 30 – 35 BauGB) sowie Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V, z. B. Ortsgestaltungssatzung,
 7. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (*sofern Sanierungsgebiet vorhanden*),
 8. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (*sofern Erhaltungsgebiet vorhanden*),
 9. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
- (6) Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Gemeindebediensteten gem. § 39 Abs. 2 und 3 KV M-V.
- (7) Gemäß § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V wird von den Formvorschriften des § 39 Abs. 3a S. 1 und 2 KV M-V abgewichen. Der Bürgermeister allein ist oder von ihm beauftragte Bedienstete des Amtes Klützer Winkel bzw. beauftragte Bedienstete der Stadt sind berechtigt, Erklärungen durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, im Rahmen der hier zuvor geregelten Befugnisse des Bürgermeisters zu unterzeichnen.

Der Bürgermeister kann abweichend von den im § 7 dieser Satzung getroffenen Regelungen das Einvernehmen verschiedener Gremien oder seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin einholen.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
- Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzaushalt.
 - c) Die Regelung nach Ziffer § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendung (wie z. B. Abschreibungen).
 - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie

- unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20.000,00 € nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
- Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000,00 € pro Jahr verpflichten.
 - Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000,00 € pro Sachkonto betragen.
 - Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 1.000,00 € von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

§ 9 Entschädigungen

- Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- Die erste Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 300,00 €, die zweite Stellvertretung erhält monatlich 150,00 €. Mit dieser monatlichen Aufwandsentschädigung sind auch die Zeiten, in denen der Vertreter tatsächlich tätig werden muss, abgegrenzt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die Stellvertretung die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- Alle Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für Sitzungen der Stadtvertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleichermaßen gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €.
- Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 120,00 €.
- Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 25 beschränkt.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Klütz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Stadt Klütz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Klütz liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen zusätzlich zu Satz 1 durch Abdruck in der Tageszeitung

- „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über das Verlagshaus Lokalredaktion Grevesmühlen, Wismarsche Straße 2, 23936 Grevesmühlen. Die Bekanntmachung nach Satz 4 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (2) Die Bekanntmachung und die Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen nicht möglich, so sind diese durch Aushang an der nachfolgenden Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen: im Schaukasten der Stadt Klütz, Kreuzung Schloßstraße/Wismarsche Straße.
Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung werden nach Absatz 1 bekanntgemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach der Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung der Stadtvertretung.
- (6) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertretergesitzungen sind über die Internetseite <https://kluetzer-winkel.sitzung-mv.de/public/> einzusehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.08.2019, die 1. Änderung vom 09.11.2020, die 2. Änderung vom 16.03.2021 und die 3. Änderung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Klütz, _____

- Siegel -

Jürgen Mevius
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dieser Verstoß gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

